

# BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE FÖHREN

## Teilgebiet "Am Sägewerk" Änderung



### ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN gem. PlanzV 90

Die mit 9) bezeichneten Erläuterungen gelten als Hinweise, alle übrigen als Festsetzungen

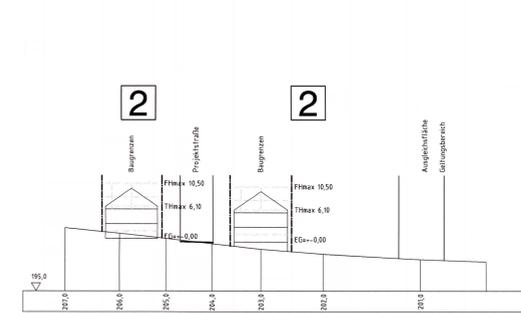
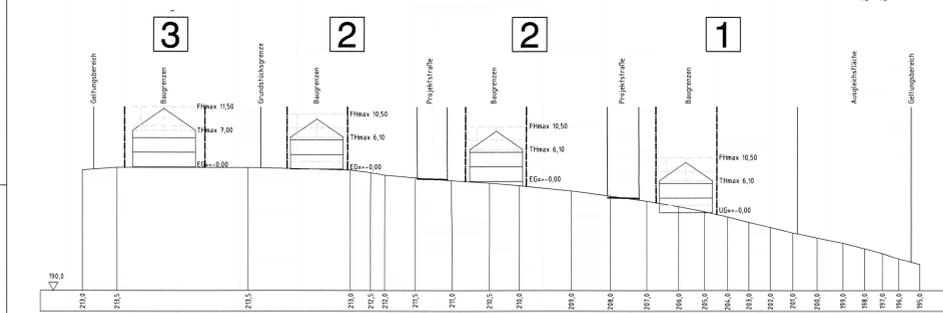
- Art der baulichen Nutzung**
  - Allgemeines Wohngebiet
  - Mischgebiet
  - Beschränkung der Zahl der Wohnungen z.B.
- Maß der baulichen Nutzung**
  - Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß z.B.
  - maximale Flächhöhe
  - maximale Traufhöhe
- Füllschemata der Nutzungsgestaltung**
- Hinweis auf Nutzungskategorie z.B.**
- Bauweise, Baugrenzen**
  - Offene Bauweise
  - Einzelhäuser zulässig
  - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - Baugrenze
  - vorgezeichnete Grundstücksgrenze (s)
- Verkehrsflächen**
  - Strassenverkehrsfläche
  - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußweg)
- Grünflächen**
  - Öffentliche Grünfläche
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
  - Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
  - Maßnahmen-Nr. (s. textl. Festsetzungen)
  - Anpflanzen Einzelbaum
- Sonstige Planzeichen**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - Vordringende Geltendmachung über NN
  - Hauptfestsetzung
  - Festsetzung EG-Höhe über NN (s. auch Textliche Festsetzungen)
  - Festsetzung UG-Höhe über NN (s. auch Textliche Festsetzungen)
  - Umgrünung von Flächen für Neben- und Gemeinschaftsanlagen
  - Müllabfuhr
  - Lausungsweg/-weg für die VG-Werte
  - Lausungsweg/-weg für die RW
  - Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (s. auch Textliche Festsetzungen)
  - Lärmschutzwand
- Bestandsangaben**
  - Die für die Darstellung des Bestandes verwendeten Symbole entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenschriften für Katasterkarten und Vermessungspläne in Reich-Platz.



### NUTZUNGSSCHABLONEN

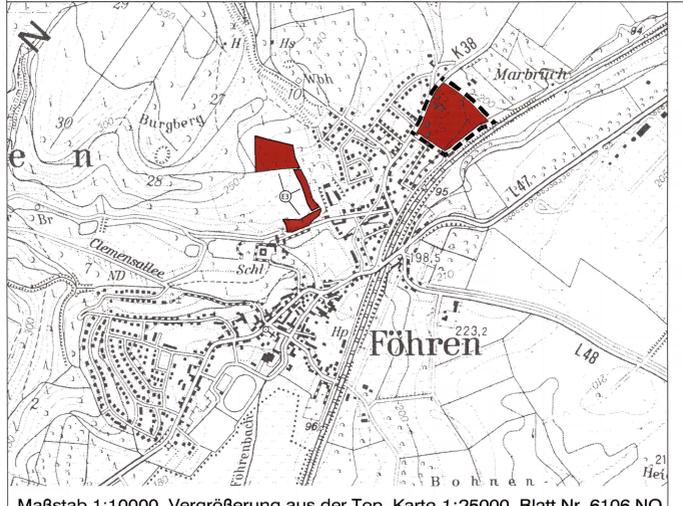
1	WA	2 Wo	2	WA	2 Wo	3	MI
	II	△		II	△		II
	0,4	0,6		0,4	0,8		0,6
							1,2

Maßstab 1:1000



Systemschnitt A - A, M. 1:500

Systemschnitt B - B, M. 1:500



- #### Bauleitplanung - Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1507)
  - Bauzonenverordnung (BauZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1507)
  - Planzonenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 1961), S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1507)
  - Landesplanung Rheinland-Pfalz (LPl) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2008 (GVBl. S. 303), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 03.03.2011 (GVBl. S. 47)
  - Gesetz über die Umweltschutzmaßnahmen (UmweltSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 84), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.01.2011 (BGBl. I S. 19)
  - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2002 (BGBl. I S. 3052), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.03.2011 (BGBl. I S. 47)
  - Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2002 (BGBl. I S. 3052), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.03.2011 (BGBl. I S. 47)
  - Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.09.2002 (GVBl. S. 307), geändert am 22.07.2011 (GVBl. S. 150)
  - Landeswassergesetz (LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2004 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.03.2011 (GVBl. S. 47)
  - Wasserschutzgesetz (WSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (GVBl. S. 336), S. 336), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.03.2011 (GVBl. S. 47)
  - Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 307)
  - Landesplanung Rheinland-Pfalz (LPl) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2008 (GVBl. S. 303), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.03.2011 (GVBl. S. 47)
  - Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) in der Fassung vom 28.09.2002 (BGBl. I S. 3052), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.03.2011 (BGBl. I S. 47)

Maßstab 1:10000, Vergrößerung aus der Top. Karte 1:25000, Blatt Nr. 6106 NO

Gemarkung Föhren

Der Gemeinderat hat am 25.01.2011 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieser Bebauungsänderung beschlossen.

Am 25.01.2011 wurde dieser Bebauungsänderungsentwurf getätigt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Föhren, den 27.01.2011  
Gemeinderat  
Onsbürgermeister

Föhren, den 02.03.2012  
Gemeinderat  
Onsbürgermeister

Föhren, den 02.05.2012  
Gemeinderat  
Onsbürgermeister

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieser Bebauungsänderung mit dem Willen des Gemeinderates, sowie die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung der Bebauungsänderung werden bekräftigt.

Föhren, den 18.06.2012  
Gemeinderat  
Onsbürgermeister

Föhren, den 25.06.2012  
Gemeinderat  
Onsbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 (3) BauGB angeordnet.

Mit der Bekanntmachung ist am 22.06.2012 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Schweich wird die Bebauungsänderung

AUSFERTIGUNG

RECHTSVERBINDLICH

Dieser Bebauungsänderungsentwurf einschließlich der Textausfertigung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 30.01.2012 bis 29.02.2012 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden am 09.01.2012 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Der Gemeinderat Föhren hat am 26.04.2012 die Bebauungsänderung gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung und gem. § 10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Föhren, den 02.05.2012  
Gemeinderat  
Onsbürgermeister

Der Gemeinderat Föhren hat am 26.04.2012 die Bebauungsänderung gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung und gem. § 10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Föhren, den 02.05.2012  
Gemeinderat  
Onsbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 (3) BauGB angeordnet.

Mit der Bekanntmachung ist am 22.06.2012 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Schweich wird die Bebauungsänderung

AUSFERTIGUNG

RECHTSVERBINDLICH

Der Gemeinderat Föhren hat am 26.04.2012 die Bebauungsänderung gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung und gem. § 10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Föhren, den 02.05.2012  
Gemeinderat  
Onsbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 (3) BauGB angeordnet.

Mit der Bekanntmachung ist am 22.06.2012 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Schweich wird die Bebauungsänderung

AUSFERTIGUNG

RECHTSVERBINDLICH

Der Gemeinderat Föhren hat am 26.04.2012 die Bebauungsänderung gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung und gem. § 10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Föhren, den 02.05.2012  
Gemeinderat  
Onsbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 (3) BauGB angeordnet.

Mit der Bekanntmachung ist am 22.06.2012 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Schweich wird die Bebauungsänderung

AUSFERTIGUNG

RECHTSVERBINDLICH

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9(1) BauGB

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
    - Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird gem. § 12) BauNVO „Mischgebiet“ (MI) sowie „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) festgesetzt.
    - Im „Mischgebiet“ (MI) sind Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 BauNVO zulässig.
    - Im „Allgemeinen Wohngebiet“ (WA) sind Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauNVO zulässig.
    - Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig.
    - Es sind gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die den durch schalltechnische Untersuchung festgestellten, maximal zulässigen Schall-Lautstärkepegel L<sub>W</sub> in dB(A) (Lärmleistungspegel) nicht überschreiten. Weiterhin erfolgt ein Ausschluß der Nutzung zur Nachtzeit.
    - Bei Bauantragstellung ist hinsichtlich der Einhaltung der jeweils maximal zulässigen Schall-Leistungspegel ein Nachweis zu erbringen.
    - 1.3 Es sind gem. § 1 Abs. 4 BauNVO nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die den durch schalltechnische Untersuchung festgestellten, maximal zulässigen Schall-Lautstärkepegel L<sub>W</sub> in dB(A) (Lärmleistungspegel) nicht überschreiten. Weiterhin erfolgt ein Ausschluß der Nutzung zur Nachtzeit.
    - Bei Bauantragstellung ist hinsichtlich der Einhaltung der jeweils maximal zulässigen Schall-Leistungspegel ein Nachweis zu erbringen.
    - 1.4 In den mit Ziffer 1 und 2 bezeichneten Bereichen sind gem. § 9(1) BauGB max. 2 Wohneinheiten in Wohngebäude zulässig. Die Mindestgrundstückgröße beträgt 300 m<sup>2</sup>.
    - 2 Im Bereich Ziff. 1 ist das zweite Vollgeschos im UG anzurichten.
    - 3 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 17 BauNVO
    - Als Maß der baulichen Nutzung gelten die durch Nutzungskategorie im Plan jeweils festgesetzten Höchsterhöhungen gem. § 19(4), Satz 2 BauNVO sind unzulässig. Bei Ermittlung der Geschosflächenzahl sind gem. § 20(3) BauNVO alle Flächen von Aufenthaltsräumen einreihig zu ihren gebäudegrenzenden Treppentürme und Innenhöfen in Ansatz zu bringen.
    - 4 Kollergang sind § 9(1) BauGB zulässig, sofern die Zufahrtsrampe eine Neigung von max. 10% nicht übersteigt.
    - 5 Die in der Planzeichnung dargestellten Erd- bzw. Untergeschosflächenhöhen über NN sind gem. § 18(1) BauNVO i.V.m. § 10 LBAuO als max. zulässige Obergrenze festgesetzt. Zwischen angegebenen Extremwerten ist zu interpolieren.
  - Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 88(6) LBAuO**
    - Soweit in den zeichn. Darstellungen eine Hauptfestsetzung festgesetzt ist, sind die Gebäude gem. § 9(1) BauGB hierzu parallel auszurichten. In den übrigen Bereichen ist die Gebäudestellung frei wählbar.
    - Festsetzung der max. zulässigen Gebäudehöhe. Mögliche für die zulässige Trauf-, First- oder Gebäudehöhe sind die Eintragungen in den Schenkschnitten.
    - Es sind, unter Einhaltung der festgesetzten max. Firsthöhe für den Hauptkörper aussch. geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 30° - 45° zulässig. Dachüberhang des Giebelgesims max. 30 cm, der Traufe max. 50 cm. Bei Ausföhrung als Graddach oder Erngedach kann gem. § 31(1) BauGB ausnahmsweise eine abweichende Dachneigung entspr. techn. Erdnormen zugelassen werden.
    - Dachaufbauten sind nur bei Ausföhrung in eingeschossiger Bauweise als Einzelguben bis max. 2,00 m Breite zulässig. Darüber hinaus sind im Bereich Ziff. 1 Dachaufbauten (Dachgauben) auf der lalabgewandten Gebäudehälfte zulässig. Die Addition der Gaubenbreiten darf max. 1/3 der Firstlänge in Gebäudebreite betragen.
    - Geneigte Dächer sind gem. § 5 i.V.m. § 88(6) LBAuO aussch. in Schiefer, Kunstschiefer und unglasierten Platten (RAL 7010 bis 7022, 7024, 7026, 7031, 7036) sowie als vorbereitete Zinkblechdach zulässig. Darüber hinaus sind Kombinationen mit Glas zulässig. Ausnahmen sind gem. § 31(1) BauGB i.V.m. § 36(1) BauGB bei Verwendung von Energieerwärmungsanlagen sowie begründeten Dächern zulässig.
    - Für straßenbegleitende Einfriedungen ist gem. § 17(2) LBAuO ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten. Verwendet werden dürfen Hecken, Holzläune oder Natursteinmauern.
    - Räkel- und Werbeanlagen sind gem. § 5 i.V.m. § 52 LBAuO nur im Bereich Ziff. 3 entlang der „Erförntschneide“ am Betriebsgebäude bis zu einer Größe von max. 5% der Fassadenfläche auf einer Außenseite des Gebäudes, bei Eckgrundstücken auf zwei Außenseiten, gestattet. Sie sind auf den Betriebsinhaber und die Dienstleistung zu beschränken. Das Anbringen oberhalb der Traufe ist nicht statthaft. Markenwerbung, Flaggen, sich bewegend. Teile o.ä. sowie temporäre Werbung kann im Wege der Ausnahme zugelassen werden.
  - Grünflächen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Pflanzbindungen und Pflanzgebote gem. § 9(1) 15, 20 und 25 BauGB**
    - Für die Befestigung von Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten Wegen u.a. sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Regenrinnen, Gasseggen sind z. B. offentypiges Pflaster, Rasengrasstein, wasserabsaugende Decke, Schotterrasen u.a.
    - Bei Anlage von Stellplätzen ist für jeweils drei Stellplätze ein Laubbaum gemäß Liste zu pflanzen. Das auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich breitflächig, unter Ausnutzung der beliebigen Bodenzone, dem natürlichen Wasserkreislauf zuzuföhren. Dazu sind auf den Grundstücken max. 30 cm tiefe, bewachsene Erdmulden mit einem Fassungsvermögen von min 50 l/m<sup>2</sup> befestigter Fläche anzulegen. Der Nachweis über die Rückhalte- und Versickerungsmulden ist im Entwässerungsantrag zu erbringen. Ausnahmen sind mit Zustimmung der VG-Werke zulässig. Überschüssiges Wasser ist per Notüberlauf in die straßenbegleitenden Versickerungsmulden bzw. in Mulden in den öffentlichen Grünflächen abzuführen und dort zuzuschütten.
    - Auf- und Abtragböschungen sind dauerhaft zu begrünen. Böschungen über 1 m Höhe sind mit wechsellagernden Neigungen von 1:2 bis max. 1:3 zulässig und geländegerecht zu modellieren. Eine Kombination mit Trockenmauern ist zulässig. Beton-Stützmauern sind max. bis 1,0 m Höhe zulässig und abschließweise zu begrünen.
    - Für jeweils angelegte 200 m<sup>2</sup> versiegelte oder überbaute Fläche ist ein hochstammiger Baum oder Obstbaum gem. beiliegender Liste zu pflanzen.
    - Die durch Pflanzzeichen festgesetzten Einzelbäume sind mit einer Abweichung von max. 3,0 m zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Ausfallende Bäume sind nachzupflanzen.
    - In der im Plan dargestellten Fläche E 1 ist die hier gelagerte Versickerungsmulde ein naturnaher Uferaum aus standortgerechten Gehölzen mit vorgeplanten Krautstauden herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Pflegemaßnahmen sind nur zur Gewässerunterhaltung zulässig.
    - In der im Plan dargestellten Fläche E 2 ist die hier gelagerte Versickerungsmulde und Rückhaltefläche naturnah zu begrünen und durch extensive Pflege zu unterhalten.
    - Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen gem. Textfestsetzungen bzw. Darstellung durch Pflanzzeichen. Es ist ausschließlich die Verwendung von Wildgehölzen, heimischer, standortgerechter Gehölzliste. Laubbäume gemäß nachstehender Liste zulässig.
      - Bäume: z.B.
        - Acer pseudoplatanus Bergahorn
        - Acer platanoides Spitzahorn
        - Acer campestre Feldahorn
        - Cornus sanguinea Hartnigell
        - Corylus avellana Hasel
        - Rosa glauca Hechtrose
        - Eonymus europaeus Pfaffenbüchsen
        - Lonicera xylosteum Heckenrosenholz
        - Populus tremula Espe
        - Prunus avium Vogelkirsche
        - Quercus petraea Stieleiche
        - Quercus robur Stieleiche
        - Sorbus aucuparia Eberesche
        - Sorbus torminalis Elsbeere
        - Tilia cordata Winterlinde
      - Obstbäume:
        - regionaltypische Sorten (ausschließlich als Hochstammelz. B. Winterambour, Pfleier, Mostbirne, Boskoop, Nägelesches Birne, Bohnpfaff, Hauszetsche, Roter Triemer, Nancy Mirabelle, Schattenernelle, Walnuß, u.a.)
      - Sträucher: z.B.
        - Acer campestre Feldahorn
        - Cornus sanguinea Hartnigell
        - Corylus avellana Hasel
        - Rosa glauca Hechtrose
        - Eonymus europaeus Pfaffenbüchsen
        - Lonicera xylosteum Heckenrosenholz
        - Populus tremula Espe
        - Prunus spinosa Schlehe
        - Rosa canina Hundrose
        - Rosa multiflora Büschelrose
        - Salix caprea Salweide
        - Sambucus nigra Schwarzer Holunder
        - Viburnum opulus Wolliger Schneeball
        - Viburnum lantana Wolliger Schneeball
    - Pflanzqualitäten (Mindestgrößen):
      - Einzelbäume: Hochstamm, 3kv, StU 12-14
      - Obstbäume: Hochstamm, StU 8-10
      - Heister: 2kv, 200-250
      - Sträucher: 2kv, 100-150
- Umsetzung und Zuordnung landespflegerischer Maßnahmen**

§ 1a(3) § 9(1a) u. § 135a - c BauGB

  - Die festgesetzten Bepflanzungen auf öffentlichen Grundstücken sind spätestens ein Jahr nach Herstellung der Erschließung herzustellen, dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen, soweit dies Maßnahmen zur Verkehrssicherheit erfordert. Die Pflanzungen auf den Baugrundstücken sind mit der Bezugsfertigkeit der Gebäude in der nächstmöglichen Pflanzzeit, spätestens innerhalb von zwei Jahren, herzustellen. Die Pflanzungen sind in einem Freilichengestaltungsplan mit Bauantrag nachzuweisen.
  - Die ausübend des Pflanzgebotes ausgewiesene Fläche E 3, Streuobstwiese, wird gemeinschaftlich den bebauenden Grundstücken zugeordnet. Die ausgewiesenen Flächen E 1, Ufergehölzstreifen und E 2, Versickerungsbereich, werden den Erschließungsmaßnahmen zugeordnet. Die Umsetzung der festgesetzten Maßnahme erfolgt durch den Bauträger.

### Hinweise

- Die Entwässerungseinrichtungen und Rückhalteanlagen im Bereich der Straßen und öffentlichen Grünflächen werden in Lage und Ausdehnung im Rahmen der Entwässerungsplanung detailliert.
- Im Geltungsbereich ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Gründungsarbeiten ist durch Bodenuntersuchungen bei Beachtung der DIN 1054 festzulegen.
- In Bereichen mit Schichtwasser müssen die Keller druckwasserdicht ausgeführt werden.
- Es wird empfohlen, aus der Dachneigung anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser z.B. für die Gartenbewässerung etc. zu verwenden.
- Schadstofffreie Räume (Schlaf- und Aufenthaltsräume) sollten zur lüftungsgewandten Seite hin orientiert werden.
- Das DSH-PRG § 17 ist bei Erdbewegungen zu beachten.
- Der Oberboden ist zu Beginn aller Baumaßnahmen gem. DIN 18915 abzuschieben, ordnungsgemäß zwischen zu lagern und bei Dachneigung anfallendes Fräsenmaterial zu verwenden.
- Tiefere Bohlungen zum Bau von Erdwärmesonden erfassen tonige Sandsteine des Rotliegend. Unter der Voraussetzung, dass die Wärmeleitfähigkeit der Wassergefüllten Klasse 1 oder günstiger entspricht, ist die Bohrung im Bereich der Decken gegenüber dem Zutritt von Sickerwasser abgedichtet, bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände zur Gewinnung von Erdwärme. Weitere Auflagen bleiben der Einzelfestlegung vorbehalten.
- Dem Bebauungsplan sind landspezifische Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches zugeordnet. Sie sind in Teil 2 der Begründung (Landspezifischer Planungsbegründung) beschrieben. Die Sicherung der Umsetzung der geplanten Maßnahmen erfolgt durch Bauleist.

Wichtig: Die Flangrundlage weist nur eine optische Übereinstimmung mit dem Kataster auf. Eine Ableitung von Koordinaten mit digitaler Genauigkeit ist hieraus nicht möglich!

**Verfasser:**  
BÜROGEMEINSCHAFT  
**STOLZ KINTZINGER**  
STADTPLANER BRL ARCHITECT  
MARSTR. 25 • TRIER • T. 24226 • F. 24228

Stand: Juni 2012 (Satzung)

Gemarkung Föhren